

# **Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Bürgerzentrums „Neue Burg“ Penzlin (ohne Sporthalle)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Stadtvertretung Penzlin am 8.10.2013 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Nutzung von Räumen im Bürgerzentrum „Neue Burg“, Penzlin.

Für die Nutzung der Sporthalle gilt eine gesonderte Satzung.

## **§ 2 Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Räume im Bürgerzentrum „Neue Burg“, Wilhelm Scharff Allee 6 und des in ihnen befindlichen Inventars wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 3 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Vereinbarung zur Raumnutzung unterzeichnet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Befreiung von der Gebühr – Ermäßigung**

- (1) Die Nutzung der Räume im Bürgerzentrum durch die, von der Stadt Penzlin getragenen Institutionen, ist gebührenfrei. Das gilt nicht für Feste und Feiern.
- (2) Über Ausnahmen von der Gebührenpflicht, Ermäßigung oder Erlass entscheidet auf Antrag der Bürgermeister oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter oder Bevollmächtigter (nachfolgend Bürgermeister genannt).

## **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Vereinbarung zur Nutzung der Räume für einen festgelegten Zeitraum.  
Dieser festgelegte Zeitraum umfasst die Zeit vom Betreten des Gebäudes bis zum Verlassen desselben durch den letzten Nutzer einer Gruppe.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr in der in § 7 genannten Höhe besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige den bereitgestellten Raum nicht oder nur teilweise, d. h. zum Beispiel keinen vollen Tag nutzt.
- (3) Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung der Räume aus zwingendem Grund nicht möglich, wird die Gebühr erstattet. Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet der Bürgermeister.

## § 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Gebühr für die Nutzung der Räume wird am Tag vor der Nutzung fällig und ist durch Einzahlungsbeleg nachzuweisen.

Kontoinhaber	Stadt Penzlin
Kto.-Nr.:	300021402
BLZ:	15050100
Kreditinstitut:	Müritz - Sparkasse
<u>Verwendungszweck:</u>	Nutzung / Raumbezeichnung / Datum

## § 7 Höhe der Gebühr

Für die Nutzung der Räume bei eigener Feinreinigung (Besenrein) werden folgende Gebühren erhoben:

Großer Saal:	Tagesgebühr	150,00 €
	Nutzung bis 4 Stunden	75,00 €
	Kautions	100,00 €
Veranstaltungsraum	Tagesgebühr	100,00 €
	Nutzung bis 4 Stunden	50,00 €
	Kautions	100,00 €
Küchennutzung inklusive Geschirr		25,00 €
Feinreinigung durch Personal vor Ort (wenn keine eigene Feinreinigung erfolgt)		25,00 €

- (2) Nach Abschluss einer Zusatzvereinbarung über die Erbringung von kostenfreien Leistungen für die Stadt Penzlin kann die Gebühr für Vereine und Institutionen, die überwiegend ganzjährig / wöchentlich einen Raum nutzen, auf 5,00 € je Stunde festgelegt werden.  
Es ist möglich, eine Vereinbarung über einen entsprechend angepassten Pauschalbetrag abzuschließen.

- (3) In den Gebühren sind die Betriebskosten (Strom, Wasser) enthalten.

## § 8 Nutzungsvereinbarung

- (1) Vor Nutzung der Räume werden Nutzungsvereinbarungen zwischen der Stadt und dem Nutzer geschlossen. Der Bürgermeister und der Nutzer erhalten je eine Ausfertigung.

## § 9 Übergabe der Räume an den Nutzer

- (1) Die Übergabe und Abnahme der Räume erfolgt durch den Gebäudeverantwortlichen bzw. dessen Beauftragten.  
(2) Dabei werden bestehende Mängel protokolliert.  
(3) Gleichzeitig mit dem Abschluss der Vereinbarung werden der Gebührenpflichtige oder seine Vertreter auf die Einhaltung der Hausordnung hingewiesen.  
Hier sind alle Nutzungs- und Verhaltensregeln festgeschrieben.  
Die Hausordnung ist im Eingangsbereich ausgehängt.

## **§ 10 Besondere Absprache**

- (1) Die Abnahme der Räume ist zwischen dem Nutzer und dem Gebäudeverantwortlichen oder dessen Beauftragten zeitlich zu vereinbaren.
- (2) Die Räume sind durch den jeweiligen Benutzer besenrein zu übergeben. Grobe Verunreinigungen sind zu beseitigen
- (3) Die Küche ist vollständig gereinigt - in dem Zustand, wie sie übernommen wurde - zu übergeben.
- (4) Erst nach ordnungsgemäßer Abnahme erfolgt die Rückzahlung der Kautions.

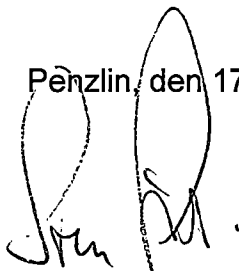
## **§ 11 Haftung**

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Stadt bestehenden Forderungen nicht aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für von dem Nutzer eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Räume noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für die Nutzung der Räume, sowie für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (4) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Räume, des Inventars und der Außenanlagen entstehen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.2010 außer Kraft.

Penzlin, den 17. Oktober 2013



S. Flechner  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.